

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der

KAP AG

gemäß §161 Aktiengesetz

zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019, bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 20. März 2020 (im Folgenden „DCGK“ genannt)

Vorstand und Aufsichtsrat der KAP AG haben die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG, die zum 15. April 2021 verabschiedet wurde, den Aktionärinnen und Aktionären auf der Website der KAP AG unter [www.kap.de/investor-relations/corporate-governance/entsprechenserklaerung](http://www.kap.de/investor-relations/corporate-governance/entsprechenserklaerung) dauerhaft zugänglich gemacht.

- I. Die am 15. April 2021 verabschiedete Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG gilt für den Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung zum 24. März 2020. Diese wird vollständig durch die folgende Entsprechenserklärung ersetzt.
- II. Die KAP AG hat den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodexes der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 20. März 2020, mit den nachfolgend unter Ziffern II.1 bis II.6 genannten und begründeten Ausnahmen entsprochen und wird diesen auch weiterhin entsprechen.
  1. Buchstabe B. Ziffer 1 empfiehlt, dass der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Diversität achten soll. Der Aufsichtsrat legt für den Anteil der Frauen im Vorstand Zielgrößen fest. Aufgrund der gegenwärtigen Größe des Vorstands, der aus zwei Mitgliedern besteht, wird die Besetzung von Führungsfunktionen unter Beachtung von Diversität im Unternehmen derzeit nicht umgesetzt.
  2. Buchstabe D. Ziffern 2, 3 und 5 empfehlen, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl der Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse, insbesondere einen Prüfungsausschuss und einen Nominierungsausschuss, bildet. Es wurde bislang ein Prüfungsausschuss allerdings kein Nominierungsausschuss gebildet, weil aus Sicht der Gesellschaft der nur fünfköpfige Aufsichtsrat die Bildung von weiteren Ausschüssen neben dem Prüfungsausschuss erübrigt, da so Entscheidungen schnell und effizient getroffen werden können.
  3. Buchstaben C. Ziffer 1 Satz 1, 2 und 3 empfehlen, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Diese soll auch über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren. Für Aufsichtsratsmitglieder wurde eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben. Die Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat soll offengelegt werden.

Von diesen Empfehlungen wurde bislang teilweise abgewichen, weil die Festlegung auf konkrete Ziele bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats bei der Suche und Auswahl geeigneter Kandidaten für den Aufsichtsrat unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation eine zu starke Einschränkung für unsere Gesellschaft darstellte und potenzielle Kandidaten automatisch hätte ausschließen können. Bei der Besetzung von Positionen im Aufsichtsrat der KAP AG kam es für den Aufsichtsrat, den aktienrechtlichen Anforderungen entsprechend, darauf an, dass die Kandidatin oder der Kandidat die für die Arbeit des Organs erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen mitbringt. Aufgrund der geringen Zahl der Aufsichtsratsmitglieder war die KAP AG bislang der Auffassung, dass bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats unabhängig vom Geschlecht vorrangig die fachliche Eignung maßgebliche Berücksichtigung finden soll. Die Festlegung einer absoluten Zahl weiblicher Aufsichtsratsmitglieder erfolgte daher bei der KAP AG nicht. Ferner war die Gesellschaft der Ansicht, dass eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat kein sachgerechtes Kriterium für die Suche bzw. den Ausschluss von Mitgliedern dieser Organe darstellt. Auswahlkriterien sind vielmehr – wie vorstehend erwähnt – die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen.

Der Aufsichtsrat hat im März 2019 ein Kompetenzprofil sowie Ziele hinsichtlich seiner Zusammensetzung und ein Diversitätskonzept beschlossen, die allesamt die allesamt auf der Website der Gesellschaft einsehbar sind unter [www.kap.de/investor-relations/corporate-governance/vorstand-und-aufsichtsrat](http://www.kap.de/investor-relations/corporate-governance/vorstand-und-aufsichtsrat).

4. Buchstabe C. Ziffer 1 Satz 2 und 3 empfehlen, dass Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung die konkreten Ziele des Aufsichtsrats hinsichtlich seiner Zusammensetzung berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben sollen. Der Stand der Umsetzung soll in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden. Da entsprechende Ziele bislang nicht festgelegt wurden, entfielen die Berücksichtigung bei dem Wahlvorschlag an die Hauptversammlung im Jahr 2018 sowie eine eigene Darstellung in der Erklärung zur Unternehmensführung.

Die Wahlvorschläge an die Hauptversammlung im Jahr 2021 werden die konkreten Ziele des Aufsichtsrats hinsichtlich seiner Zusammensetzung berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung wird dann in der Erklärung zur Unternehmensführung für das Jahr 2021/22 veröffentlicht.

5. Die unabhängigen Mitglieder des Aufsichtsrats werden im Corporate-Governance-Bericht wegen der Unschärfe des Begriffs „Unabhängigkeit“ und des damit verbundenen potenziellen Konfliktpotenzials nicht benannt. Der DCGK gibt Auslegungshilfen für eine Bestimmung der Unabhängigkeit. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass ihm eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört.

6. Buchstabe F. Ziffer 3 empfiehlt, dass der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sind. Die Vorlagen des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2019 und der unterjährigen Finanzinformationen im Geschäftsjahr 2020 erfolgten nicht innerhalb der empfohlenen Fristen, sondern innerhalb der gesetzlichen Fristen, die auch für das Geschäftsjahr 2021 für ausreichend erachtet werden.

KAP AG

Frankfurt, 15. April 2021

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat